

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

22. Mai 2023

**RICHTLINIEN**

**Beitrag an Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule**

---

**1. Rechtliche Grundlagen**

§§ 14 und 18 der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 15. November 2006 (Stand 1. August 2017), SAR 411.215 ([Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen](#))

**2. Voraussetzungen für einen Beitrag**

**2.1 Zwingende Voraussetzungen**

- Die Lehrperson ist zum Zeitpunkt des Kursbesuchs an einer Volksschule im Kanton Aargau angestellt.
- Die Weiterbildung dient der aktuellen Aufgabenerfüllung oder ist für die Übernahme neuer Aufgaben notwendig.
- Im Weiterbildungsprogramm der PH FHNW findet sich kein inhaltlich vergleichbares Angebot.
- Die Kursdauer beträgt mindestens 18 Stunden, wobei für einen Kurstag maximal 8 Stunden angerechnet werden.

**2.2 Weitere Kriterien**

- Die Schulleitung bestätigt die Notwendigkeit der Weiterbildung und genehmigt diese.
- Der Kurs richtet sich an Lehrpersonen oder Schulleitungen und wird von einem institutionellen Anbieter durchgeführt (z.B.: swch, Pädagogische Hochschule eines anderen Kantons).
- Die Transport- und Übernachtungskosten werden von den Kursteilnehmenden übernommen.
- Das Gesuch um einen Kursbeitrag ist vor dem Kursbesuch einzureichen.
- Die Weiterbildung ist in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit zu absolvieren.

**3. Finanzieller Rahmen des Beitrags**

- An Kurse mit einem Kostenrahmen bis CHF 250.00 werden keine Beiträge ausbezahlt.
- Pro Jahr und Person werden maximal CHF 750.00 an Weiterbildungskurse zurückerstattet.
- Pro Angebot wird – unabhängig von dessen Laufzeit – ein Beitrag ausbezahlt.
- Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Beschäftigungsgrad der Lehrperson.
- Die Auszahlung des Kursbeitrags erfolgt nach bestätigtem Kursbesuch mit der Lohnauszahlung.

## **4. Beiträge an Weiterbildungen in den Fremdsprachen Englisch und Französisch**

### **4.1 Finanzielle Beteiligung des BKS an Sprachkurse Englisch und Französisch**

- Der Beitrag des BKS an einen Sprachkurs zur Erlangung eines Sprachdiploms beträgt jährlich maximal CHF 750.00 und ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.
- Die Lehrpersonen können die erforderliche Sprachkompetenz örtlich und institutionell ungebunden erlangen.
- Das BKS finanziert einerseits die Erlangung des Niveaus C1 und andererseits die Erlangung des Niveaus C2.
- Seitens der Gesuchstellenden muss das Einstiegsniveau B2 vorhanden sein oder selbst finanziert werden.
- Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags ist, dass im Kanton Aargau zum Zeitpunkt der Gesuchstellung Englisch oder Französisch an der Volksschule unterrichtet wird (bei befristeten Anstellungen während mindestens einem Schuljahr).

### **4.2 Finanzielle Beteiligung des BKS bei einem Sprachaufenthalt**

Bei Sprachaufenthalten im Zusammenhang mit den Weiterbildungsangeboten der PH FHNW werden für einen drei- resp. vierwöchigen Sprachaufenthalt eine resp. zwei Wochen Stellvertretungskosten übernommen.

Für Sprachaufenthalte, welche örtlich und institutionell ungebunden besucht werden, gelten folgende Kriterien: mindestens zwei Wochen Aufenthalt und mindestens 25 Stunden Sprachkurs pro Woche an einer Sprachschule. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann ein Beitrag des Kantons beantragt werden (vgl. Kapitel 3), Stellvertretungskosten werden keine übernommen.